



GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT

vom 2. November 2005

Die Gemeinde Bannwil erlässt gestützt auf

- a) das Organisationsreglement der Gemeinde Bannwil vom 07.12.2001 mit den Änderungen vom 18.10.2002 und 03.12.2004
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 ¹;
- c) das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 ²

folgendes

GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
- ² Der Gemeinderat kann Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
- ³ Der Gemeinderat kann mittels Verordnung Ausführungsbestimmungen zum Gemeindepolizeireglement erlassen.
- ⁴ Wer Gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt, kann nach eigenem Ermessen Unterstützung durch die Kantonspolizei oder andere Organisationen anfordern.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Die Gemeindepolizei nimmt die ihr vom Polizeigesetz vom 8. Juni 1997³ zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr (Art. 1 und Art. 9 ff. Polizeigesetz).
- ² Vorbehalten bleiben die vertraglich übertragenen Aufgaben von der oder an die Kantonspolizei (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 12 Polizeigesetz) sowie der Beizug der Kantonspolizei nach Artikel 12 Absatz 1 des Polizeigesetzes.

Art. 4 Befugnisse

- ¹ Die Gemeindepolizeibehörde handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.
- ² In dringenden Fällen ist die Gemeindepolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind. Solche Massnahmen

¹ BSG 170.11

² BSG 551.1

³ BSG 551.1

bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonale Behörde ihre Anordnungen getroffen haben.

- ³ Zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen kann die Gemeindepolizei:
- a) gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen;
 - b) fremdes Eigentum beschlagnahmen;
 - c) Grundstücke und, wenn Gefahr in Verzug ist, auch Wohnungen und andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist auch aus sanitätspolizeilichen Gründen gestattet.
 - d) eine Person in Gewahrsam nehmen,
 - wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage befindet oder in einem Zustand, der die freie Willensbestimmung ausschliesst;
 - um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern.

Art. 5 Verhältnismässigkeit

Von mehreren in Betracht fallenden Massnahmen hat die Gemeindepolizei diejenige zu ergreifen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten trifft.

Art. 6 Verhalten der Polizeiorgane

Die Organe der Gemeindepolizei haben sich korrekt und höflich zu verhalten.

Art. 7 Polizeiliche Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten und Auskunft zu erteilen.

Art. 8 Personenkontrolle

Jedermann ist verpflichtet, den Organen der Gemeindepolizei auf Verlangen die Personalia anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 9 Hilfeleistung

Jedermann ist verpflichtet, den Organen der Gemeindepolizei auf Verlangen bei der Ausübung dienstlicher Pflichten im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.

Art. 10 Verwaltungszwang und Ersatzvornahme

- ¹ Die Gemeindepolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
- ² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- ³ Die Kosten für den Erlass Gemeindepolizeilicher Massnahmen trägt wer zu deren Anordnung Anlass gibt.

B. Personenschutz und öffentliche Sicherheit

Art. 11 Belästigung und Beunruhigung

- ¹ Es ist verboten, Personen zu belästigen oder ihre persönliche Sicherheit zu gefährden.
- ² Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falsche Alarme und Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.

Art. 12 Schiessen

- ¹ Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund sind verboten.
- ² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet und von der Gemeindepolizeibehörde bewilligt sind, durchgeführt werden.
- ³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- ⁴ Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Art. 13 Feuerwerk

- ¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.
- ² Ausser am 1. August und am 31. Dezember darf nach 21.00 Uhr Feuerwerk mit Knalleffekt nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.
- ³ Für eine Bewilligung gemäss Absatz 2 müssen besondere Gründe vorliegen (Öffentliche Feier, Publikumsanlass).

C. Benützung von Öffentlichem Grund, Verkehrssicherheit

Art. 14 Benützung der öffentlichen Strassen

- ¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.
- ² Fahrzeuge, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht verwendet werden. Vergehen werden bei der Kantonspolizei angezeigt.
- ³ Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar.
- ⁴ Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Reinigungsarbeiten durch den Werkhof werden dem Verursacher gemäss Gebührenreglement verrechnet

Art. 15 Verkehrsbeschränkungen

- ¹ Die Gemeindepolizeibehörde kann auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen (Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen usw.) anordnen.
- ² Für Massnahmen auf Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig.

Art. 16 Parkieren (gesteigerter Gemeindegebrauch)

- ¹ Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.
- ² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.
- ³ Das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Art. 17 Aufstellen von Fahrnisbauten und Gegenständen

- ¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Bauten oder Gegenständen bedarf einer Bewilligung.
- ² Bei besonderen Anlässen kann die Gemeindepolizeibehörde die Freihaltung des öffentlichen Grundes für eine bestimmte Zeit verfügen, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Art. 18 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

- ¹ Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Gemeindepolizeibehörde weggeschafft oder weggeschafft lassen werden.
- ² Allfällige Kosten für das Wegschaffen und dadurch entstandene Schäden gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 19 Demonstrationen, Versammlungen

- ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. Ausgenommen davon sind Vereinsempfänge sowie der 1. August-Umzug.
- ² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Personen einzureichen.
- ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
- ⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Art. 20 Verbot von Veranstaltungen

Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 21 Sammlungen

- ¹ Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für Geld oder Naturalien sammelt oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.
- ² Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.
- ³ Es ist untersagt, auf öffentlichen Verkehrswegen und Parkplätzen ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.

Art. 22 Campingverbot

- ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.
- ² Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Art. 23 Plakatanschlagstellen / Dorfeingangstafeln

- ¹ Plakatieren und Bekanntmachung öffentlicher Anlässe sind nur an den von der Gemeindepolizeibehörde dafür vorgesehenen Standorten erlaubt. Anbringung von Werbung an den Orts- und Begrüssungstafeln werden in einer separaten Benützungssordnung geregelt.
- ² Plakate mit Hinweis auf eine Veranstaltung dürfen höchstens 5 Wochen vor dem Anlass angebracht werden.
- ³ Plakate sind spätestens 2 Arbeitstage nach dem Anlass vom Veranstalter zu entfernen und ordentlich zu entsorgen.
- ⁴ Bei Widerhandlungen gegen Absatz 1 bis 3 werden die Plakate oder Werbeanschriften durch den Gemeindeangestellten unter Kostenfolge für den Veranstalter entfernt und entsorgt.

D. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 24 Grundsatz

Es ist untersagt, die öffentlichen und privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

Art. 25 Fundbüro

- ¹ Fundgegenstände sind der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- ² Meldet innerhalb eines Jahres der Eigentümer seinen Anspruch auf einen Fundgegenstand nicht an oder kann der Eigentümer nicht ausfindig gemacht werden, so wird der Fundgegenstand dem Finder überlassen.
- ³ Es besteht kein Anrecht auf Finderlohn. In der Regel sind dem Finder 10 Prozent vom Verkehrswert des Fundgegenstands zu entrichten.

Art. 26 Schutz von Kulturen

- ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten durch Kulturland und Wald ist verboten (Wald- und Flurwege erlaubt).
- ² Das unberechtigte Gehen oder das laufen lassen von Hunden über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.
- ³ Das Verunreinigen von Kulturland durch Hundekot ist verboten.

Art. 27 Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkräutern

- ¹ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter (Ackerdistel, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut usw.) zu bekämpfen.
- ² Die Gemeindepolizeibehörde bestimmt in Zusammenarbeit mit der Ackerbaustelle, ob und welche weiteren Unkräuter bekämpft werden müssen.
- ³ Unterlässt ein Eigentümer oder Bewirtschafter die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Ermahnung durch die Gemeindepolizeibehörde, so kann diese die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

E. Umweltschutz, Lärmschutz

Art. 28 Grundsatz

- ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- ² Die Erzeugung übermässiger, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässiger, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen ist untersagt.
- ³ Die Vorschriften von Bund und Kanton betreffend Reinhaltung der Luft, Lärmschutz und Wirtschaftspolizei bleiben vorbehalten.

Art. 29 Unerlaubtes Deponieren von Abfällen "Littering"

- ¹ Das Entsorgen von Abfall an dafür nicht vorgesehenen Standorten im öffentlichen Raum ist verboten. Die näheren Bestimmungen und Vorschriften werden im Abfallreglement und im Abfallkonzept der Gemeinde geregelt.
- ² Widerhandlungen werden gemäss Bussenkatalog der Vollzugsverordnung zum kantonalen Abfallgesetz oder gemäss dem Abfallreglement der Gemeinde Bannwil gebüsst.

Art. 30 Luftreinhaltung

- ¹ Das Verbrennen von Hauskehricht, Karton, Styropor, Chemikalien, Kunststoffprodukten usw. im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten.
- ² Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen in trockenem Zustand im Freien verbrannt werden, sofern nur wenig Rauch und keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. Es ist ein Mindestabstand von 50 Meter zum bewohnten Gebiet einzuhalten.

- ³ Die Gemeindepolizeibehörde ist jederzeit befugt, Messungen und Kontrollen durchzuführen. Die Kosten werden dem Verursacher oder Verantwortlichen auferlegt, wenn sich zeigt, dass nicht erlaubte Materialien verbrannt wurden.

Art. 31 Lärmbekämpfung

- ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.
- ² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder verhindert werden kann.
- ³ In dringenden Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.
- ⁴ Die Gemeindepolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Verantwortlichen auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

Art. 32 Zeitliche Beschränkung

- ¹ Es gelten folgende zeitliche Beschränkungen:
- von 20.00 - 07.00 sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten
 - 12.00 – 13.00 Mittagsruhe
 - 22.00 – 07.00 Nachtruhe
- ² Ausgenommen von Absatz 1 sind jahreszeit- und witterungsbedingte Arbeiten der Landwirtschaft.
- ³ Die Gemeindepolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

Art. 33 Baulärm

- ¹ Der Baulärm ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen.
- ² Für Rammarbeiten und Sprengungen ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

Art. 34 Wohnlärm-, Garten- und Hausarbeiten

- ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und andern mechanischen Geräten in und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
- ² Lärmige Arbeiten wie Rasenmähen mit Motormähern und ähnliche, dürfen nur in der Zeit von 07.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.
- ³ Arbeiten in Feld, Wald und Garten sind am Ostermontag und am Pfingstmontag allgemein gestattet, ebenso am 2. Januar, am Bundesfeiertag und am 26. Dezember, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen.

Art. 35 Veranstaltungen im Freien

- ¹ Veranstaltungen im Freien unterliegen den Lärmvorschriften dieses Reglementes.

- ² Die Gemeindepolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Motor- und Modellflugzeuge dürfen nur an den hierfür von der Gemeindepolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden.
- ⁴ Die Gemeindepolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 36 Sonntagsruhe / öffentliche Feiertage

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und öffentliche Feiertage bleiben vorbehalten.

F. Gastgewerbe- und Gewerbepolizei

Art. 37 Gastwirtschaftsbetriebe

- ¹ Der Wirt hat in seinem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er hat zudem seine Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen unnötigen Lärm zu verursachen.
- ² Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.
- ³ Die Gastgewerbegesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 38 Jugendschutz

- ¹ Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Erwerb oder der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in Gastwirtschaftsbetrieben, in Verkaufsgeschäften, an öffentlichen Veranstaltungen sowie auf öffentlichem Grund nicht gestattet.
- ² Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht mehr ohne Begleitung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder einer von ihm ermächtigten Person in der Öffentlichkeit aufhalten.

Art. 39 Gewerbepolizei

- ¹ Betreiber oder Eigentümer eines Gewerbebetriebes haben diesen innert 30 Tagen seit Geschäftseröffnung oder Geschäftsübernahme bei der Gemeindepolizeibehörde anzu-melden.
- ² Die Gemeindepolizeibehörde führt die Kontrolle und die vorgeschriebenen Gewerbever-zeichnisse.

G. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 40 Meldepflicht

Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 41 Adressänderungen / Berufs- oder Arbeitgeberwechsel

Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sowie Berufs- und Arbeitgeberwechsel sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.

Art. 42 Auskünfte der Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle darf Auskünfte über Ortseinwohner nur im Rahmen des Datenschutzreglementes erteilen.
- ² Jeder Einwohner kann verlangen, dass ausser an Amtsstellen über ihn keine Daten bekannt gegeben werden (Datensperre).

H. Tierhaltung / Tierschutz**Art. 43 Grundsatz**

- ¹ Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen eine entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren.
- ² Tiere sind so zu halten, dass niemand durch übermässigen Lärm, Gerüche und Dünste belästigt wird und weder Personen noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- ³ Tiere, die wegen bössartigen Eigenschaften Personen oder andere Tiere belästigen, gefährden oder verletzen, können abgetan werden, soweit Gefährdungen nicht durch andere geeignete Vorkehrungen (Leinenzwang, Maulkorb usw.) behoben werden können.
- ⁴ Der Tiereigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht persönlich haftbar.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 08.03.1978 und die dazugehörige Verordnung

Art. 44 Hundehaltung (Meldepflicht)

- ¹ Der Hundehalter ist verpflichtet, alljährlich die Hunde anzumelden, welche am 1. August über drei Monate alt sind.
- ² Neuzuzüger haben ihre Hunde bei der ordentlichen Anmeldung ebenfalls anzumelden.
- ³ Wer anstelle eines Hundes einen anderen erwirbt, hat dies der Gemeindeverwaltung zu melden

Art. 45 Hundesteuer

- ¹ Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und wird innert 30 Tagen von der Gemeindeverwaltung eingezogen.
- ² Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Alter gemäss Artikel 44 Absatz 1. Es erfolgt keine Pro-Rata-Berechnung.
- ³ Als Quittung wird die Kontrollmarke abgegeben. Die Kontrollmarke verliert ihre Gütigkeit am 31. Juli des Folgejahres und ist nicht auf andere Hunde übertragbar.
- ⁴ Hundezüchter haben eine vom Gemeinderat festgesetzte Grundgebühr und für jede Marke eine Gebühr zu bezahlen.

- ⁵ Hundehalter machen sich strafbar, wenn ihr Hund ohne gültige Kontrollmarke angetroffen wird (ausgenommen Jagdhunde während der Jagd oder im öffentlichen Dienst).

Art. 46 Hundehaltung (Verhaltensregeln)

- ¹ Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu pflegen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Strassen, Parkanlagen, Grundstücke Dritter oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen oder beschädigen.
- ² Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets an der Leine zu führen.
- ³ Das Laufenlassen von Hunden auf dem Friedhof und auf der Schul- und Mehrzweckanlage ist verboten.

Art. 47 Hundetoiletten (Robidog)

- ¹ Die Gemeinde stellt Hundetoiletten (Robidog) unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für deren Unterhalt.
- ² Die Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot von öffentlichem Grund oder privaten Grundstücken zu entfernen. Der Hundekot ist in den öffentlichen Hundetoiletten oder mit dem Hauskehricht zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungssäcke werden bei den Robidogs zur Verfügung gestellt.
- ³ Die Gemeinde behält sich vor, mit technischen Mitteln Hunde von liegen gelassenem Hundekot zu ermitteln und dessen Halter zur Verantwortung zu ziehen.
- ⁴ Vergehen werden gemäss Bussenkatalog zur Vollzugsverordnung des kant. Abfallgesetzes gebüsst.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen eine der Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erfolgen.
- ³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 49 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigung

Die Versammlung vom 02. Dezember 2005 nahm dieses Reglement einstimmig an.

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Die Präsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

Marianne L. Schär Walter J. Stadelmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 02. November 2005 bis am 02. Dezember 2005 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 bekannt.

Bannwil, 02. Dezember 2005

Der Gemeindegeschreiber:
Walter J. Stadelmann